

Schürmann Denis, 1964, technischer Berater, Studenstrasse 7, Lungern	CVP	bisher
Castelanelli Franco, 1965, dipl. Ing. HTL Informatik, Diesselbacherstrasse 24, Lungern	CVP	bisher
Vogler Marc, 1973, kaufm. Angestellter, Strüpfistrasse 13, Lungern	FDP	bisher
Ming Daniel, 1964, Elektriker, Brünigstrasse 89, Lungern	FDP	bisher
vakant *		

* Für den unbesetzt gebliebenen Sitz findet eine Ergänzungswahl statt (Art. 52 Abs. 2 AG). Diese wird am 10. April 2016 gemeinsam mit der Wahl des Gemeinderatspräsidiums und -vizepräsidiums durchgeführt (vgl. Ausführungsbestimmungen über die Ergänzungswahl in den Einwohnergemeinderat für die Amtsdauer 2016–2020, Veröffentlichung im ABI Nr. 6 vom 11. Februar 2016).

Gegen die stille Wahl kann gemäss Art. 54 ff. AG innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am vierten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen. Die Beschwerde muss bis spätestens am Montag, 1. Februar 2016, 17.00 Uhr (Art. 6 Abs. 3 AG), bei der Staatskanzlei eintreffen.

Sarnen, 28. Januar 2016

Staatskanzlei

Gesetzessammlung

Ausführungsbestimmungen über die Anstellungsbefugnisse

Nachtrag vom 19. Januar 2016

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 141.112 (Ausführungsbestimmungen über die Anstellungsbefugnisse vom 22. Juni 1999) (Stand 1. Mai 2015) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Ausführungsbestimmungen
über die Anstellungsbefugnisse und das Personaldossier

Titel nach Art. 5 (geändert)

2. Anstellungsverfahren

Titel nach Art. 7 (neu)

2a. Personaldossier

Art. 7a (neu)

Führung des Personaldossiers

¹ Als Personalakten oder Personaldaten gelten alle Dokumente zu einem bestimmten Arbeitsverhältnis, die vom Arbeitgeber im Personaldossier in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahrt werden.

² Die Personaldossiers der Mitarbeitenden können in Haupt- und Nebendossier unterteilt werden.

³ Das Personalamt führt während der Dauer des Arbeitsverhältnisses für alle Mitarbeitenden ein einheitlich strukturiertes Personaldossier (Hauptdossier), welches laufend nachzuführen ist. Die Führung hat nach allgemein anerkannten Regeln zu erfolgen.

⁴ Die Lohnadministration kann ein Nebendossier mit den Daten betreffend Lohnerfassung und -auszahlung führen.

⁵ Die direkten Vorgesetzten können pro Mitarbeitenden ein Nebendossier mit folgendem Inhalt führen:

- a. Kopien der Mitarbeiterbeurteilungen;
- b. Kopie des Anstellungsvertrags und der Stellenbeschreibung;
- c. Tabellen zur Arbeitszeit- und Abwesenheitskontrolle;
- d. Akten über Aus- und Weiterbildungen.

Art. 7b (neu)

Inhalt des Personaldossiers

¹ Das Personaldossier darf nur Daten enthalten, die für die Durchführung des Arbeitsverhältnisses erforderlich sind. Haupt- und Nebendossier sind periodisch – in der Regel jedes zweite Jahr – dahingehend zu überprüfen.

² Das Führen von Personalakten ausserhalb von Haupt- und Nebendossier ist untersagt. Ausgenommen davon sind Notizen, die ausschliesslich zum eigenen Gebrauch, als persönliche Arbeitshilfe oder Gedächtnisstütze bestimmt sind.

Art. 7c (neu)

Auskunfts- und Einsichtsrecht

¹ Mitarbeitende haben das Recht auf Auskunft über den Inhalt ihres Personaldossiers. Wird ein Auskunftsgesuch gestellt, so darf die Auskunft nur ausnahmsweise beschränkt, verweigert oder aufgeschoben werden, wenn überwiegend private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

² Vorgesetzte erhalten auf Anfrage Einsicht in die Personaldossiers (Hauptdossier) ihrer Mitarbeitenden.

Art. 7d (neu)

Aufbewahrung des Personaldossiers

¹ Personalakten sind vor dem Zugriff, der Einsichtnahme und vor Veränderung durch unbefugte Personen zu schützen.

² Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden die Haupt- und Nebendossiers während zehn Jahren durch das Personalamt aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Personaldossiers dem Staatsarchiv angeboten. Der Datenschutz und die Datensicherheit sind zu gewährleisten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Sarnen, 19. Januar 2016

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli